

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1464
vom 7. Dezember 2011
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Spezialfonds

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM in der Gemeinde Horw im Jahr 1989 wurden mit dem Bericht und Antrag Nr. 692 die damaligen Rückstellungen in folgende zusätzliche Spezialfonds umgewandelt:

– Spezialfonds ARA-Ausbau-Investitionsbeiträge	Fr.	637'497.02
– Spezialfonds Verkehrswege	Fr.	500'000.00
– Spezialfonds Seeuferanlagen	Fr.	300'000.00
– Spezialfonds Unterhalt von Liegenschaften des Finanzvermögens	Fr.	400'000.00

Sie haben zusätzlich beschlossen, dass mindestens 5 % und höchstens 10 % der veranschlagten Erträge aus Grundstückgewinnsteuern in diese Spezialfonds einzulegen sind. Nach Kenntnisnahme von unserem Bericht und Antrag Nr. 692 vom 20. April 1989 stimmten Sie am 18. Mai 1989 diesen Beschlüssen zu.

Der Spezialfonds "Unterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens" wurde im Jahr 1996 auf "Passive Wertberichtigung Finanzvermögen" umbenannt. Der Grund dafür ist heute nicht mehr bekannt.

Der Spezialfonds "ARA-Ausbau-Investitionsbeiträge" wurde im Rahmen der ursprünglichen Zweckbildung in den Jahren 1996/97 benötigt und über die Laufende Rechnung aufgelöst. Bis zur Rechnung 2007 wurden jeweils beim Rechnungsabschluss ein Teil der Grundstückgewinnsteuern als Einlage in den Spezialfonds "Passive Wertberichtigung Finanzvermögen" und in den Spezialfonds "Verkehrswege" verbucht. Mit den negativen Rechnungsabschlüssen ab 2008 wurden keine Einlagen mehr getätigt.

Nebst der gemäss Bericht und Antrag Nr. 692 definierten Einlagen aus einem Anteil aus den Grundstückgewinnsteuern wurden weitere Einlagen getätigt (Mittel aus Rechnungsüberschüssen, Subventionen, Liegenschaftsverkäufen, Restkrediten Investitionsrechnung).

Am 31. Dezember 2010 wurden diese Fonds in der Bilanz wie folgt ausgewiesen:

– Spezialfonds Verkehrswege	Fr.	1'919'005.95
– Spezialfonds Seeuferanlagen	Fr.	327'696.55
– Spezialfonds Passive Wertberichtigung Finanzvermögen	Fr.	1'424'390.70

2 Begründungen gemäss Einwohnerratsbeschluss Nr. 692 vom 20. April 1989

2.1 ARA-Ausbau – Investitionsbeiträge

Die Rückstellung von Fr. 637'497.02 resultierte aus den ARA-Beiträgen, die in den Jahren 1965 bis 1985 zu bezahlen waren. Die Rückstellungen waren reserviert für den ARA-Ausbau (Anlagen für die Klärschlambeseitigung).

2.2 Sanierung von Verkehrswegen (Fusswege, Radwege)

Mit einem Teil des Rechnungsüberschusses 1986 wurde eine Rückstellung für Radrou-ten/Radwege gebildet. Diese Rückstellung basiert auf dem Kreditbeschluss Nr. 613 und einer Rückstellung für den Seefeldweg. Dieser Fonds wurde damit explizit als Reserve für den künftigen Ausbau des Radweg- und Fusswegnetzes gebildet. Mit den Jahren flossen nebst dem Grundstückgewinnsteueranteil auch Mittel aus Liegenschaftsverkäufen (Strassenparzellen) in diesen Fonds. Ein beachtlicher Teil dieser Mittel wurde beim Ausbau der Kantonsstrasse im Dorfzentrum wieder eingesetzt.

2.3 Seeuferanlage

Diese Rückstellung war für die Seeuferplanung und die Quaianlage Winkel vorgesehen.

2.4 Unterhalt von Liegenschaften des Finanzvermögens

Das im Jahr 1988 eingeführte "Harmonisierte Rechnungswesen" (HRM) sieht keine Wertberichtigungskonti für öffentliche Haushalte vor. Zudem dürfen Abschreibungen auf den Liegenschaften des Finanzvermögens nur in Ausnahmefällen getätigt werden. Der ordentliche Unterhalt der Liegenschaften im Finanzvermögen wird über die Laufende Rechnung finanziert. Im Jahr 1988 wollte der Einwohnerrat einen Teil der vorhandenen Reserven für grössere werterhaltende Investitionen im Bereich Liegenschaften des Finanzvermögens reservieren.

3 Varianten

3.1 Mögliche Varianten

Es gibt grundsätzlich folgende Varianten:

- Variante 1: Die Fonds werden sofort mit einem Übertrag ins Eigenkapital aufgelöst.
- Variante 2: Die Fonds werden mittelfristig aufgelöst. Es gibt keine Einlagen mehr in die Fonds.
- Variante 3: Die Fonds werden weitergeführt. Einlagen und Bezüge sind klar definiert.

3.2 Variante 1: Die Fonds werden sofort mit einem Übertrag ins Eigenkapital aufgelöst.

Die im Jahr 1988 definierten Kriterien sind nach über 20 Jahren überholt und müssen neu definiert werden. Grundsätzlich handelt es sich bei diesen Fonds um zweckgebundenes Eigenkapital der Gemeinde. Die Alimentierung erfolgte zu einem grossen Teil über eine Abschöpfung aus den Erträgen der Grundstückgewinnsteuern.

Schon im Jahr 1988 war man sich bewusst, dass es sich bei diesen Rückstellungen um Eigenkapital handelt. Trotzdem wollte der damalige Einwohnerrat bewusst für konkrete Investitionsprojekte Rückstellungen machen. Diese Investitionsprojekte sind heute nicht mehr aktuell. Bei Investitionsprojekten würden diese Mittel als zusätzliche Abschreibung wirken. Im Hinblick auf die Einführung von HRM2 sind solche zusätzlichen Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen nicht mehr vorgesehen.

Die im Jahr 1989 definierte Speisung der Fonds über eine Abschöpfung bei den Grundstückgewinnsteuererträgen ist in den Jahren mit negativen Rechnungsabschlüssen fraglich. Zudem hat sich mit dem neuen Schlüssel von 50/50 seit 2008 der Ertragsanteil zu Gunsten der Gemeinde verkleinert. Gemäss Handbuch Rechnungswesen müssen Einlagen und Bezüge aus Fonds immer über die Laufende Rechnung erfolgen. Entsprechend werden heute auch die Aufwände in der Laufenden Rechnung budgetiert. Mit der Finanzierung über diese Fonds ver-

halten sich jedoch diese Aufwände ergebnisneutral. Ohne diese Fonds entfällt diese Finanzierungsquelle und diese Aufwände werden rechnungswirksam.

Bei dieser Variante würden nun die reservierten Mittel aufgelöst und direkt dem Eigenkapital gutgeschrieben. Gemäss Handbuch Rechnungswesen für Luzerner Gemeinden ist eine Auflösung über die Laufende Rechnung möglich, jedoch eine Einlage ins Eigenkapital ist nicht vorgesehen. Die Auflösung wirkt damit direkt auf das Rechnungsergebnis der Gemeinde.

Vorteile:

- Es sind keine Spezialregelungen notwendig.
- Keine "Spezialkassen"

Nachteile:

- Bezüge aus dem Eigenkapital sind nur mit negativen Rechnungsergebnissen möglich.
- Zweckbindung entfällt.

Die direkte Auflösung ins Eigenkapital widerspricht Ihrem ursprünglichen Willen. Wir beantragen deshalb keinen dieser Spezialfonds zur direkten Auflösung ins Eigenkapital.

3.3 Variante 2: Die Fonds werden mittelfristig aufgelöst. Es gibt keine Einlagen mehr in die Fonds.

Bei dieser Variante bleiben die heutigen "Spezialkassen" bestehen. Für den Bezug wird im heutigen Zeitpunkt keine spezielle Regelung festgelegt. Bei geeigneten Projekten werden wir Ihnen entsprechende Bezüge beantragen. Mittelfristig werden die Mittel aufgebraucht sein.

Wir beantragen Ihnen, den "Spezialfonds Seeuferanlagen" in diesem Sinne zu behandeln. Mit dem heutigen Fondsbetrag kann keine grössere Ufersanierung durchgeführt werden. Ufersanierungen waren bisher in Ihrem Rat stark umstritten. Solche Projekte müssen Ihnen deshalb zwingend unterbreitet werden. Dieser Spezialfonds soll deshalb im Rahmen konkreter Investitionsprojekte im Bereich Uferanlagen aufgelöst werden.

3.4 Variante 3: Die Fonds werden weitergeführt. Einlagen und Bezüge sind klar definiert.

3.4.1 Spezialfonds Sanierung von Verkehrswegen

Der ursprüngliche Zweck wurde sehr eng gehalten. Bei Neubaugebieten muss die Gemeinde oft die vorhandene Verkehrserschliessung den neuen Verhältnissen anpassen. Aus heutiger Sicht müsste deshalb der ursprüngliche Zweck erweitert werden. Nebst dem Ausbau des Fuss- und Radwegnetzes sollten in Zukunft auch Neu- und Ausbaukosten sowie verkehrsberuhigende Massnahmen von Gemeindestrassen zum Teil über diesen Fonds finanziert werden können. Die Finanzierung dieser Projekte durch eine Abschöpfung aus den Erträgen der Grundstückgewinnsteuern ist nachvollziehbar.

Wir beantragen Ihnen, den Spezialfonds "Sanierung Verkehrswege" als Spezialfonds "Verkehrswege" weiterzuführen. Die Finanzierung soll über eine Abschöpfung aus den Erträgen der Grundstückgewinnsteuern erfolgen. Die Details sind in einem separaten Reglement zu regeln.

3.4.2 Spezialfonds Liegenschaften des Finanzvermögens

Der Spezialfonds "Unterhalt von Liegenschaften" wurde explizit als Reserve für die künftige Werterhaltung der Liegenschaften des Finanzvermögens gebildet. Im Rahmen einer aktiven Liegenschaftspolitik sollte die Gemeinde nicht nur die Möglichkeit haben, ihre Liegenschaften im Finanzvermögen zu erhalten, sondern bei Bedarf muss eine aktive Bewirtschaftung des Liegenschaftsportfolios möglich sein.

Der ursprüngliche Bericht und Antrag hat die Verteilung der Mittel aus den Grundstückgewinnsteuern nicht klar geregelt. Aus diesem Grund sind diese Mittel in der Regel in den Verkehrsfonds geflossen. Nebst den Grundstückgewinnsteuern erzielt die Gemeinde Buchgewinne aus den Verkäufen aus Liegenschaften des Finanzvermögens. Es wäre naheliegend, wenn ein Teil dieser Buchgewinne für den zukünftigen Spezialfonds "Liegenschaften des Finanzvermögens" reserviert werden.

Wir beantragen Ihnen, den Spezialfonds "Unterhalt von Liegenschaften" neu als Spezialfonds "Liegenschaften des Finanzvermögens" weiterzuführen. Dieser Fonds soll für die Werterhaltung der bestehenden sowie für eine aktive Bewirtschaftung des Liegenschaftsportfolios eingesetzt werden. Die Finanzierung soll über eine Abschöpfung aus den Buchgewinnen aus Verkäufen von Liegenschaften des Finanzvermögens erfolgen. Die Details sind in einem separaten Reglement zu regeln.

4 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- den Spezialfonds "Seeuferanlagen" im Rahmen konkreter Investitionsprojekte im Bereich Uferanlagen aufzulösen.
- den Spezialfonds "Sanierung Verkehrswege" als Spezialfonds "Verkehrswege" weiterzuführen. Die Finanzierung soll über eine Abschöpfung aus den Erträgen der Grundstückgewinnsteuern erfolgen. Die Details sind in einem separaten Reglement zu regeln.
- den Spezialfonds "Unterhalt von Liegenschaften" neu als Spezialfonds "Liegenschaften des Finanzvermögens" weiterzuführen. Dieser Fonds soll für die Werterhaltung der bestehenden sowie für eine aktive Bewirtschaftung des Liegenschaftsportfolios eingesetzt werden. Die Finanzierung soll über eine Abschöpfung aus den Buchgewinnen aus Verkäufen von Liegenschaften des Finanzvermögens erfolgen. Die Details sind in einem separaten Reglement zu regeln.
- den Beschluss des Einwohnerrates vom 20. April 1989 zum Bericht und Antrag Nr. 692 aufzuheben.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Bericht und Antrag Nr. 692 aus dem Jahr 1989

E I N W O H N E R R A T

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1464 des Gemeinderates vom 7. Dezember 2011
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
 - in Anwendung von Art. 29 und Art. 69 Bst. h der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Der Spezialfonds "Seeuferanlagen" wird im Rahmen konkreter Investitionsprojekte im Bereich Uferanlagen aufgelöst.
2. Der Spezialfonds "Sanierung Verkehrswege" wird als Spezialfonds "Verkehrswege" weitergeführt. Die Finanzierung erfolgt über eine Abschöpfung aus den Erträgen der Grundstücksgewinnsteuern. Die Details werden in einem separaten Reglement geregelt.
3. Der Spezialfonds "Unterhalt von Liegenschaften" wird neu als Spezialfonds "Liegenschaften des Finanzvermögens" weitergeführt. Dieser Fonds wird für die Werterhaltung der bestehenden sowie für eine aktive Bewirtschaftung des Liegenschaftsportfolios eingesetzt. Die Finanzierung wird über eine Abschöpfung aus den Buchgewinnen aus Verkäufen von Liegenschaften des Finanzvermögens erfolgen. Die Details sind in einem separaten Reglement zu regeln.
4. Der Beschluss des Einwohnerrates vom 20. April 1989 zum Bericht und Antrag Nr. 692 wird aufgehoben.

Horw, 19. Januar 2012

Konrad Durrer
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert:

an den Einwohnerrat Horw

betreffend Beschlussfassung über die Bildung von Spezialfonds (Neues Rechnungsmodell-NRM)

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

- 1.1 Das bisherige Rechnungswesen erlaubte die Bildung von Rückstellungen im Sinne von Vorfinanzierungen künftigen Aufwands mit vorwiegend Investitionscharakter. Die nachstehende Aufstellung vermittelt Ihnen einen Ueberblick über die im Zeitpunkt der Berichtsverfassung bestehenden Rückstellungen.

71 Rückstellungen

7101.0	ARA-Beiträge Gemeinde
7103.0	Kanalisations-Baukostenbeiträge
7104.0	Subventionierung landwirtschaftlicher Bauten
7106.0	Strassen- und Bauwesen
7106.1	Radrouten/Radwege
7107.0	Einnahmen aus Parkingmetern etc.
7109.0	Quaianlage Winkel
7110.0	Ruhe- und Parkplätze
7115.1	Oeffentliche Schutzraumanlagen
7115.2	Private Schutzraumanlagen
7117.0	Teuerungszulage an Pensionsbezüger
7118.0	Tourismusplanung der Gemeinde Horw
7120.0	Landkäufe
7124.0	Grundstückgewinnsteuer von Spissen-Immobilien AG
7126.0	Feuerwehr-Geräte
7128.0	Kunst- und Kulturförderung

- 1.2 Auch das NRM kennt den Begriff der Rückstellung. Wie die nachfolgende Umschreibung zeigt, kann aber nicht mehr dasselbe darunter verstanden werden.

"Rückstellungen sind bereits feststehende, in ihrer Höhe aber noch nicht genau bekannte Verpflichtungen, deren Berücksichtigung zur Feststellung des Aufwandes oder der Ausgaben am Ende der Rechnungsperiode notwendig ist. Rückstellungen sind nur zulässig für in Ausführung befindlicher oder mindestens vergebener Aufträge. Rückstellungen zur Ausschöpfung nicht beanspruchter Kredite sind nicht gestattet."

Bei den Rückstellungen nach NRM handelt es sich demnach um Kreditübertragungen, wofür bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet § 71 Absatz 1 des Gemeindegesetzes.

2. Künftige Verwendung der bisherigen Rückstellungen

- 2.1 Die bisherigen Rückstellungen sind ins Sammelkonto "Vorfinanzierung" zu übertragen, sofern sie zur Erfüllung des Zweckes noch notwendig sind. Andernfalls sind sie dem Eigenkapital zuzuweisen.

"Vorfinanzierungen" dürfen nach NRM nur noch gebildet werden, wenn eine Rechtsgrundlage im Sinne von § 70 Absatz 2 des Gemeindegesetzes besteht (Gesetz, Beschluss des Einwohnerrates oder der Stimmbürger z.B. beim Budget).

Der Bestand an Rückstellungen ist weiter darauf zu prüfen, ob Positionen auf andere besondere Spezialkonti übertragen werden müssen. Der NRM unterscheidet dazu zwischen Spezialfinanzierung, Spezialfonds und Depotgeldern.

2.1.1 Spezialfinanzierung

Dienststellen, die selbsttragend oder bis zu einer bestimmten Höhe durch zweckbestimmte Einnahmen zu finanzieren (Verursacherprinzip) sind und bei denen daher eventuelle Ueberschüsse zur Deckung späterer Defizite reserviert bleiben sollen oder eventuelle Defizite durch Ueberschüsse aus früheren Jahren oder kommenden Jahren zu decken sind.

Anhand des Budgets 1989 der Laufenden Rechnung war festzustellen, dass drei Spezialfinanzierungen geführt werden:

<u>Feuerwehr</u>	entsprechendes Rückstellungskonto: 7126.0 (Bestand 31.12.1988: Fr. 131'527.70)
<u>Wasserversorgung</u>	bisher separate Rechnung
<u>Fernheizwerk</u>	bisher separate Rechnung

2.1.2 Spezialfonds

- sind Reserven, die an einen bestimmten Zweck gebunden sind.
- dürfen gebildet werden, wenn ein hinreichender Rechtserlass vorliegt, der vorschreibt oder gestattet, dass bestimmte Einnahmen für einen bestimmten Zweck zu verwenden sind.

Als hinreichende Rechtserlasse gelten:
 - Gesetze, Dekrete, Verordnungen
 - Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates
 - Allgemein geltende Rechtsnormen und Rechtsgrundsätze
- werden gebildet zu Lasten der Rechnung (Laufende Rechnung/Investitionsrechnung), der die zweckbestimmte Einnahme gutgeschrieben wurde.
- sind nicht zu verzinsen.
- sind nicht durch besondere Kapitalanlagen zu decken.

Folgende Rückstellungskonti nach bisherigem Rechnungswesen erfüllen die Bedingungen, damit der Bestand per 31. Dezember 1988 in einen Spezialfonds übertragen werden kann:

<u>Kanalisations-Baukostenbeiträge</u>	Rückstellungskonto: 7103.0: (Fr. 2'239'928.35)
<u>Öffentliche Zivilschutzanlagen</u>	Rückstellungskonto: 7115.1: (Fr. 145'704.--)

In der Bilanz per 1. Januar 1989 werden diese beiden Spezialfonds unter dem Titel "Spezialfonds", Konto 2282.01 (Kanalisationsbauten) und 2282.02 (Öffentliche Schutzräume), aufgeführt sein.

2.1.3 Depotgelder

Es handelt sich hier um Gelder, die in Verwahrung genommen und verwaltet werden. Ihre Rückforderung ist jederzeit möglich.

Als Depotgeld muss neu das Rückstellungskonto 7115.2 - private Zivilschutzräume bilanziert werden (Fr. 214'037.--).

3. Bildung zusätzlicher Spezialfonds

- 3.1 Die Bestände folgender Rückstellungskonti wären nun vollumfänglich ins Eigenkapital zu übertragen.

	Bestand am 31.12.1988
7101.0 ARA-Beiträge Gemeinde	Fr. 605'497.02
7104.0 Subventionierung landwirtschaftliche Bauten	Fr. 34'098.95
7106.0 Strassen- und Bauwesen	Fr. 840'653.55
7106.1 Radrouten/Radwege	Fr. 277'177.30
7107.0 Einnahmen aus Parkingmetern etc.	Fr. 28'804.25
7109.0 Quaianlage Winkel	Fr. 243'700.--
7110.0 Ruhe- und Parkplätze	Fr. 10'000.--
7117.0 Teuerungszulage an die Pensionsbezüger	Fr. 121'302.70
7118.0 Tourismusplanung der Gemeinde Horw	Fr. 15'000.--
7120.0 Landkäufe	Fr. 125'723.--
7124.0 Grundstückgewinnsteuer Spissen-Immobilien AG	Fr. 35'800.--
7128.0 Kunst- und Kulturförderung	Fr. 20'099.--

Das Eigenkapital setzt sich schliesslich wie folgt zusammen:

- Bisheriges Eigenkapital = alte Bilanzposition: 7201.0
- Die bisherigen (Netto)-Rückstellungen gemäss Aufstellung nach Ziffer 3.1
- Beträge aus Wertanpassungen, die sich bei der Umarbeitung der Bestandesrechnung (vorab Finanzvermögen) ergeben.

Das so ermittelte Eigenkapital muss aufgelöst und zum Abschreiben eines eventuellen Bilanzfehlbetrages oder von aktiviertem Verwaltungsvermögen verwendet werden.

Mit andern Worten: Der Start in die NRM-Aera hat mit einem Null-Bestand an Eigenkapital zu erfolgen.

- 3.2 Wir sehen nun vor, mit einem Teil der Rückstellungen, die ins Eigenkapital zu übertragen wären, zusätzliche Spezialfonds für klar umschriebene Investitionsausgaben zu bilden. Dazu ist nach NRM ein Einwohnerratsbeschluss erforderlich.

Begründung:

- Investitionen sind über Abschreibungen zu finanzieren (siehe Ziff. 3.4). Die konsequente Abschreibungspolitik der letzten Jahre hat trotz namhafter neuer Investitionsausgaben zu einer stetigen Abnahme der ungedeckten Schuld geführt. Ein hoher Selbstfinanzierungsgrad soll weiterhin Ziel der Haushaltsführung sein.
- Zusätzliche Abschreibungen sollen im Rahmen eventueller Rechnungsüberschüsse vorgenommen werden.
- Die vorgeschriebene vollständige Auflösung des Eigenkapitals auf den 1. Januar 1989 begründet sich vorab im Bestreben, die Gemeindehaushalte untereinander vergleichen zu können. Zudem soll verhindert werden, dass Buchgewinne aus Wertanpassungen bei der Bestandesrechnung zur Bildung von Eigenkapital führt, was möglicherweise Forderungen nach (nicht verantwortbaren) Steuerfuss-Senkungen zur Folge haben könnte.
- Für zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sollen deshalb grundsätzlich die Erträge aus den Wertanpassungen bei der Bestandesrechnung verwendet werden.
- Im Sinne einer mittelfristigen konstanten Haushalts- und Investitionspolitik drängt sich eine zielgerichtete, transparente Reservebildung auf. Das lässt sich nach NRM am zweckmässigsten durch die Bildung von Spezialfonds verwirklichen.

3.3 Folgende zusätzliche Spezialfonds sollen gebildet werden:

3.3.1 ARA-Ausbau - Investitionsbeiträge

Die heutige Rückstellung von Fr. 637'497.02 resultiert aus den ARA-Beiträgen, die in den Jahren 1965 bis 1985 zu bezahlen waren. Dieser Saldo soll reserviert bleiben für die künftigen Investitionsbeiträge, die wir an die noch zu erstellenden Anlagen für die Klärschlambeseitigung zu leisten haben. Die Gesamtanlagekosten zu Lasten der Mitgliedsgemeinden werden zur Zeit auf über 25 Mio Fr. geschätzt. Unsere Gemeinde wird nach heutigem Erkenntnisstand gegen 1 Mio. Fr. zu leisten haben.

3.3.2 Sanierung von Verkehrswegen (Fusswege, Radwege)

Mit einem Teil des Rechnungsüberschusses 1986 wurde die Rückstellung 7106.1 (Radrouuten/Radwege) gebildet, und zwar gestützt auf den Kreditbeschluss des Einwohnerrates mit Bericht und Antrag Nr. 613. Mit dem noch zur Verfügung stehenden Betrag, zusammen mit der Rückstellung für den Seefeldweg von Fr. 150'000.-- und einer weiteren Uebertragung aus Konto 7106.0, soll eine Reserve für den künftigen Ausbau des Radweg- und Fusswegnetzes gebildet werden. Es ergäbe sich somit ein Bestand von Fr. 500'000.--.

3.3.3 Seeuferanlagen

Die beiden Rückstellungen für die Seeuferplanung von Fr. 10'000.-- und die Quaianlage Winkel von Fr. 243'700.-- sollen in einen Spezialfonds "Seeuferanlagen" mit einem Anfangsbestand von Fr. 300'000.-- eingebracht werden.

Die Seeufergestaltung wird ohne Zweifel erhebliche Kosten verursachen. Für die Realisierung soll rechtzeitig ein Teil der benötigten Mittel bereitgestellt werden.

3.3.4 Unterhalt von Liegenschaften des Finanzvermögens

Der ordentliche Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens wird in der Laufenden Rechnung erfasst. Es fallen aber wieder immer grössere Investitionen zur Werterhaltung an.

Investitionsplan:

- Dorfhaus
- Pförtnerhaus (Krämerstein)
- Wasch- und Dörrhaus (Krämerstein)

Das NRM sieht für die öffentlichen Haushalte keine Wertberichtigungskonti vor. Zudem werden Abschreibungen auf den im Finanzvermögen eingestellten Liegenschaften künftig die Ausnahme bleiben.

Deshalb und aus betriebswirtschaftlichen Gründen soll ein Spezialfonds "Unterhalt von Liegenschaften des Finanzvermögens" gebildet werden (Anfangsbestand: Fr. 400'000.--).

3.3.5 Im Anhang orientieren wir Sie in einer Zusammenstellung über die geplanten Uebertragungen.

- 3.4 Die Einnahmen der neuzubildenden Spezialfonds bestehen aus den budgetierten Einlagen (Konto 992.02.384.00).

Es sind jährlich gesamthaft mindestens 5 %, höchstens aber 10 % der veranschlagten Grundstückgewinnsteuer in die Spezialfonds (Ziffern 3.3.1 bis 3.3.4) einzulegen. Nach den Weisungen zum NRM hat die Auflösung eines Spezialfonds zugunsten der laufenden Rechnung zu erfolgen.

Wird der aufgelöste Spezialfonds zur Finanzierung von Investitionsausgaben (Investitionsrechnung) verwendet, ist in der Höhe des verwendeten Betrages eine zusätzliche Abschreibung im Verwaltungsvermögen vorzunehmen (Konto 990.00.332.02).

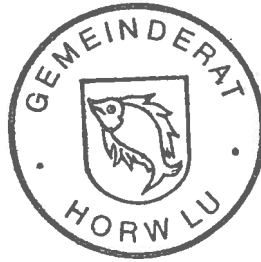
4. Antrag

- 4.1 Wir beantragen Ihnen die Bildung folgender weiterer Spezialfonds zu den Spezialfonds "Kanalisations-Baukostenbeiträge" und "Oeffentliche Zivilschutzanlagen".

- ARA-Investitionsbeiträge
- Sanierung von Verkehrswegen (Fusswege, Radwege)
- Seeuferanlagen
- Unterhalt von Liegenschaften des Finanzvermögens

- 4.2 Vom veranschlagten Ertrag aus Grundstückgewinnsteuern sind jährlich gesamthaft mindestens 5 %, höchstens 10 % in diese Spezialfonds einzulegen.

6048 Horw, 20. April 1989



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegemeinderat
Der Gemeindegemeinderat

ANHANG

Vorschlag für Verwendung von Rückstellungen

Konto alt	Bezeichnung	Bestand 31.12.88	U e b e r t r a g								
			Eigenkapital 1)	Spezial- Fonds ARA-Ausbau	Spezial- Fonds Verkehrswege	Spezial- Fonds Seeuferan- lagen	Spezial- Fonds Liegenschaf- ten	Spezial- Fonds Kanalisa- tionsbauten	Spezial- Fonds Oeffentliche Schutzräume	Spezial- finanzierung Feuerwehr	Depotgeld Priv. Zivil- schutzräume
7101.0	ARA-Beiträge	605'497.02		605'497.02							
7103.0	Kanalisations-Baukosten	2'239'928.35						2'239'928.35			
7104.0	Subventionierung landw. Bauten	34'098.95	34'098.95								
7106.0	Strassen- und Bauwesen	840'653.55	261'530.85		222'822.70	56'300.--	300'000.--				
7106.0	Radrouten/Radwege	277'177.30			277'177.30						
7107.0	Einnahmen aus Parking- metern	28'804.25	28'804.25				243'700.--				
7109.0	Quaianlage Winkel	243'700.--									
7110.0	Ruhe- und Parkplätze	10'000.--	10'000.--								
7115.1	Oeffentliche Schutz- raumanlagen	145'704.--							145'704.--		
7115.2	Private Schutzraum- anlagen	214'037.--									214'037.--
7117.0	Teuerungszulagen für Pensionsbezüger	121'302.70	121'302.70								
7118.0	Tourismusplanung	15'000.--	15'000.--								
7120.0	Landkäufe	125'723.--	25'723.--					100'000.--			
7124.0	Grundstückgewinnsteuer Spissen I. AG	35'800.--	35'800.--								
7126.0	Feuerwehr-Geräte	131'527.70								131'527.70	
7128.0	Kunst- und Kultur- förderung	20'099.--	20'099.--								
	T O T A L	5'089'052.82	552'358.75	605'497.02	500'000.--	300'000.--	400'000.--	2'239'928.35	145'704.--	131'527.70	214'037.--

1) Die Umarbeitung der Bilanz auf den 1. Januar 1989 nach NRM ist noch nicht erfolgt. Aenderungen bleiben deshalb vorbehalten. Das neu ermittelte Eigenkapital ist grundsätzlich für zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zu verwenden.

DER EINWOHNERRAT VON HORW

- nach Kenntnissnahme vom Bericht und Antrag des Gemeinderates vom 20. April 1989
- gestützt auf Abs. 4 der Uebergangsbestimmungen zur Abänderung des Gemeindegesetzes vom 22. Juni 1987
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
- in Anwendung von § 33 lit. c Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1979

beschliesst:

1. Der Bildung folgender Spezialfonds wird zugestimmt:

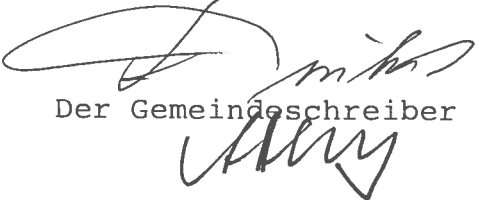
B e s t a n d
1. Januar 1989

- | | |
|--|----------------|
| a) ARA-Investitionsbeiträge | Fr. 605'497.02 |
| b) Verkehrswege | Fr. 500'000.-- |
| c) Seeuferanlagen | Fr. 300'000.-- |
| d) Unterhalt von Liegenschaften des
Finanzvermögens | Fr. 400'000.-- |
2. Vom veranschlagten Ertrag aus Grundstückgewinnsteuern sind jährlich gesamthaft mindestens 5 %, höchstens 10 % in die vorstehenden Spezialfonds einzulegen.
 3. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 33 lit. c der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der stimmberechtigten Gemeindebürger.

6048 Horw, 18. Mai 1989



NAMENS DES EINWOHNERRATES
Der Einwohnerratspräsident


Der Gemeindegemeinschafter

Publiziert am:

19. MAI 1989